

Vorschlag zur Satzungsänderung

Alte Fassung

Neue Fassung

Erläuterung

§1 Name und Sitz

(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister unter **VR 1795** beim Amtsgericht **Karlsruhe** eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister unter **VR 101795** beim Amtsgericht **Mannheim** eingetragen.

Redaktionelle Anpassung an den Umzug des Vereinsregisters von Karlsruhe nach Mannheim am 7.4.2014.

(3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften:
Karlsruhe-Stadt; Karlsruhe-Land; Rastatt & Baden-Baden.

(3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften:
Stadtkreis Karlsruhe, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden.

Redaktionelle Änderung für präzisierende Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

§7 Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich – per Brief oder in der Mitgliederzeitschrift fairkehr oder in einer regionalen, an alle Mitglieder verschickten Zeitschrift – bekannt zu geben.

Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie findet in der Regel als Präsenzversammlung statt, kann aber auch als rein virtuelle Versammlung oder mit virtueller Teilnahmemöglichkeit an einer Präsenzversammlung abgehalten werden. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte bekannte Adresse aller Mitglieder abgeschickt werden. Die Versendung der Einladung als E-Mail und die Bekanntgabe in der an alle Mitglieder verschickten Zeitschrift fairkehr oder umwelt&verkehr gelten als schriftliche Einladung. Die Einladung muss Ort und Termin und einen Vorschlag der Tagesordnung oder einen Hinweis darauf enthalten, wo die Tagesordnung und die beschlussrelevanten Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Termin auf einer Webseite des Vereins abgerufen werden können.

Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Wie in der Einladung zur MV ausführlicher dargestellt, hat zum einen Corona aufgezeigt, dass wir die Möglichkeiten der Durchführung einer MV flexibler gestalten sollten, auch wenn noch nicht alle technischen Fragen gelöst sind.

Außerdem wollen wir zum anderen die Möglichkeiten, zu einer MV einzuladen, ebenso flexibler gestalten, da durch Änderung der Versandbedingungen der Post die klassische Einladung über unsere regionale Zeitschrift schwieriger bzw. teurer wurde, jedenfalls Stand 2020. Um nicht von der wechselnden Einschätzung von Bearbeitern bei der Post abhängig zu sein, machen wir uns vom bisherigen Einladungsweg unabhängiger.

Gemeinsam ist beiden Hauptänderungen, dass die Möglichkeiten der modernen elektronischen Kommunikation stärker eingebunden werden, die für viele inzwischen eine Selbstverständlichkeit geworden sind.

Außerdem wird der nun umfangreichere Absatz neu strukturiert und die Ladefrist leicht gestrafft, siehe Einladung.

(4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

(4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

~~Eingegangene Anträge sind dann analog zu Absatz 2 auf der Webseite zu veröffentlichen.~~

Eingegangene Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind dann analog zu Absatz 2 auf der Webseite zu veröffentlichen.

Analog sollten die neuen Möglichkeiten auch für Anträge genutzt werden können, damit deren Inhalt allen interessierten Mitgliedern vor der MV zur Vorbereitung bekannt gemacht werden kann.

Der gestrichene Satz ist die Version aus der Einladung.

Wir würden das inzwischen gerne auf Anträge zu für den Verein wichtigen Fragen beschränken, auf die Mitglieder sich vorbereiten können sollten

§8 Vorstand

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. **Entscheidungen des Vorstands können in Präsenz, virtuell, hybrid, per E-Mail oder Telefon getroffen werden.**

Die für die MV eingeführten modernen Möglichkeiten der Beschlussfindung sollten auch für den Vorstand gelten. Erspart uns die bisher nicht nötige Geschäftsordnung und macht es rechtssicherer.

(4) [...] Die Ortsgruppen sind an die **Weisung** und Entscheidungen des KV-Vorstandes oder der von ihm **beannten** Beauftragten gebunden. Der Kreisverband kann jederzeit die Ortsgruppen **wiederauflösen**. [...] Einspruch gegen die Entscheidungen des jeweiligen Kreisverbandsvorstands kann der Ortsgruppe bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einlegen. [...]

(4) [...] Die Ortsgruppen sind an die **Weisungen** und Entscheidungen des KV-Vorstandes oder der von ihm **benannten** Beauftragten gebunden. Der Kreisverband kann jederzeit die Ortsgruppen **wieder auflösen**. [...] Einspruch gegen die Entscheidungen des jeweiligen Kreisverbandsvorstands kann der **Leiter der** Ortsgruppe bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einlegen. [...]

Redaktionelle Änderung zur Korrektur einiger Tippfehler und Ergänzung eines fehlenden Wortes. Wer hat das damals eigentlich geschrieben? Was, ich? Oh ...

§9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 **der** anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Redaktionelle Änderung zur Ergänzung eines fehlenden Wortes.

§11 Schlussbestimmungen

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.4.1988 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 12.4.2010 in Karlsruhe und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des übergeordneten Landesverbands in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.4.1988 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am **7.12.2021** in Karlsruhe und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des übergeordneten Landesverbands **und Eintragung ins Vereinsregister** in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

Folgeänderung

Klarstellung entsprechend der Gesetzeslage